



Friesach, am 15.04.2025

Zahl: 612-0/2025-2/Le.

Betr.: Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung
von Straßenflächen im Bereich der Ortschaften Gunzenberg und Schratzbach

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 09.04.2025, Zahl: 612-0/2025-2/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 244068-V1-U vom 19.12.2024 als Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert werden

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgF. LGBl. Nr. 98/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 244068-V1-U vom 19.12.2024 dargestellten Trennstücke werden teilweise als öffentliches Gut aufgelassen, als öffentliches Gut übernommen und öffentlich erklärt, der **EZ. 674 der KG. St. Salvator**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.



Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel

angeschlagen am 15.04.2025
abgenommen am 29.04.2025